

Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) für den Bereich Kindertagesbetreuung

1.	Wann tritt das Gesetz in Kraft?	Das Gesetz trat zum 1. März 2020 in Kraft.
2.	Für wen gilt die Masern-Impfpflicht bzw. Nachweispflicht? (§ 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG ¹)	Für alle nach dem 31.12.1970 Geborenen in Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Kindertageseinrichtungen, Horte und Kindertagespflege) tätigen sowie die dort betreuten Personen.
3.	Wann besteht ein/e ausreichende/r Impfschutz bzw. Immunisierung? (§ 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG)	Ausreichender Impfschutz besteht, wenn • ab Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und • ab Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorliegen. Eine Immunisierung kann aber auch nach erfolgter Masernerkrankung gegeben sein. Für Kinder unter einem Jahr kann die Aufnahme ohne Nachweis erfolgen. Für Kinder über einem Jahr aber unter zwei Jahren, sowie für die Kinder unter einem Jahr gilt, dass der Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem er möglich war, vorzulegen ist.
4.	Wie ist der Nachweis zu erbringen? (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG)	Durch Vorlage • einer Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder eines ärztlichen Zeugnisses (auch Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V² – gelbes U-Heft) oder • eines ärztlichen Zeugnisses über Immunität gegen Masern oder • eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation oder • der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass der Nachweis bereits vorgelegen hat (siehe auch Frage 14). <i>Hinweise des SMS an die Gesundheitsämter und Einrichtungen:</i>

¹ IfSG = Infektionsschutzgesetz

² SGB V = Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

		<i>Im Zuge der Prüfung des Nachweises zum Masernschutz ist neben anderen Nachweismöglichkeiten, wie vor allem dem Impfausweis, auch ein Nachweis im gelben U-Heft zu akzeptieren.</i> <i>Nach dem Gesetzeswortlaut sind zwar keine Detailanforderungen an das ärztliche Zeugnis bezüglich einer medizinischen Kontraindikation zu stellen. Es ist jedoch die derzeitige Rechtsprechung zum Masernschutzgesetz zu Grunde zu legen. Das ärztliche Zeugnis darf sich demnach nicht damit begnügen, lediglich den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen. Auch wenn sich (aus der Gesamtschau) Anhaltspunkte ergeben, dass es sich um ein Gefälligkeitsattest handeln könnte oder sonstige berechnete Zweifel an der Echtheit bzw. Richtigkeit des Zeugnisses bestehen, ist das Zeugnis nicht anzuerkennen, z. B.:</i> <i>• bei einer pauschalen Verneinung jeglicher Impftauglichkeit unter Verweis auf eine nicht näher benannte Kontraindikation oder</i> <i>• bei häufiger Ausstellung derartiger Atteste durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, welche/r nicht behandelnde/r Ärztin/Arzt ist.</i> <i>Sollte der Verdacht der Unrichtigkeit bei einem ärztlichen Zeugnis bzgl. einer vorliegenden Kontraindikation bestehen oder dessen Echtheit bezweifelt werden, ist die Einrichtungsleitung angehalten, dies bei den zuständigen Stellen nach § 158 Absatz 1 StPO³ (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht) zur Anzeige zu bringen bzw. die Sächsische Landesärztekammer zu informieren.</i>
5.	Wie ist zu verfahren, wenn vom Arzt aus medizinischen Gründen eine spätere Impfung empfohlen wird? (§ 20 Absatz 9a Satz 2 IfSG)	Dies stellt eine medizinische Kontraindikation dar und ist daher als Nachweis (nur unter Berücksichtigung der Hinweise des SMS zu Frage 4) anzuerkennen. Der Nachweis über eine Kontraindikation ist als ärztliches Zeugnis vorzulegen. Nach Ablauf der Kontraindikation ist die Vorlage des Nachweises über einen ausreichenden Masernschutz innerhalb eines Monats ggü. der Leitung erforderlich. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat die Leitung bzw. KТПP das Gesundheitsamt darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln.
6.	Wie kann die Prüfkompentenz erreicht werden?	• Z. B. durch zur Verfügung stellen eines Erklär-Films der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA). • Als Anlage 2a sind Muster der gängigen Impfausweise mit der korrekten Eintragung der Impfung beigelegt. Impfausweise, die hier nicht erfasst sind, erfordern eine Meldung an das Gesundheitsamt.

³ StPO = Strafprozessordnung

		Das Muster-Formular des SMS zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 1 SächsKitaG⁴ wurde entsprechend ergänzt und ist als Anlage 2b beigefügt.		
7.	Bis wann ist der Nachweis vorzulegen? ⁵ (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG bzw. § 20 Absatz 10 Satz 1 IfSG)	Bei Personen, die ab dem 2. März 2020 betreut oder tätig werden sollen, ist dies vor Beginn der Betreuung oder ihrer Tätigkeit erforderlich. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Gemeinschaftseinrichtung. Bei Personen, die am 1. März 2020 in derselben Einrichtung bereits tätig waren und noch sind oder betreut wurden und noch werden, muss dies bis Ablauf des 31. Juli 2022 erfolgen.		
8.	Wer muss den Nachweis vorlegen? (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG, bei Minderjährigen i. V. m. § 20 Absatz 13 IfSG)	in Kindertageseinrichtungen (Kita) tätige Personen = Fachkräfte und weitere in der Kita tätige Personen ⁶	in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege (KTP) betreute Personen = Kinder Personensorgeberechtigte des Kindes	tätige Personen = Kindertagespflegepersonen (KTPP) und weitere in der KTP tätige Personen ⁷
9.	Wem ist der Nachweis vorzulegen? (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG)	Leitung der Kita	Leitung = KTPP selbst	KTPP für sich selbst, sofern nicht § 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG zur Anwendung kommt ⁸

⁴ SächsKitaG = Gesetz über Kindertageseinrichtungen

⁵ Gemäß Beschluss des Sächsischen Obergerichtes (Az.: 3 B 223/20) beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 10 IfSG nur auf diejenigen Personen, die seit dem Stichtag (d. h. am) 1. März 2020 in derselben Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder tätig sind. Der vorübergehende Aufschub der Nachweispflicht bis zum 31. Dezember 2021 (jetzt 31. Juli 2022) ist an die Betreuung und den Verbleib in einer bestimmten Gemeinschaftseinrichtung seit dem Stichtag 1. März 2020 gebunden.

⁶ Ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind dann erfasst, wenn sie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage, „Faustregel“: fünf Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind. Umfasst sind auch z. B. Caterer, die das Essen ausstellen, Reinigungskräfte, Hausmeister, technisches Personal etc., die bei Externen angestellt sind, aber regelmäßig in die Einrichtung kommen.

⁷ siehe vorherige Fußnote

⁸ Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII zuständig ist (der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), kann bestimmen, dass vor Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist. Solche Regelungen sind jedoch bislang nicht absehbar.

10.	Wie ist der Nachweis zu dokumentieren?	Dies ist nicht gesetzlich geregelt. Die Dokumentation ist auf die notwendigen Angaben zu beschränken und die Form sollte praktikabel und für das Gesundheitsamt im Rahmen einer etwaigen Überprüfung nachvollziehbar sein (z. B. tabellarische Übersicht mit Namen und Datum der Vorlage des Nachweises).
11.	Was ist zu tun, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird? (§ 20 Absatz 9 Satz 2, § 20 Absatz 9a Satz 2, Absatz 10 Satz 2 IfSG)	Die Leitung der Kita bzw. die KTPP hat das Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Meldung mit personenbezogenen Angaben über einen unvollständigen Masernschutz durch die Leitung an das Gesundheitsamt immer zum 15. und zum Ende eines jeweiligen Monats erfolgt. Zu übermitteln sind: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Einrichtungen sollen die Meldungen der nachweissäumigen Personen über das vom SMS landesweit bereitgestellte Meldeportal übermitteln. Der entsprechende Internetlink zum elektronischen Meldeportal wird auf der Internetseite des zuständigen Gesundheitsamtes hinterlegt und zu gegebener Zeit freigeschaltet. Das auf dem Kita-Bildungsserver (www.kita-bildungsserver.de) eingestellte Formular „Muster Datenübermittlung Einrichtungsleitung an Gesundheitsamt“ kann im Zuge einer schriftlichen Übermittlung der Meldung verwendet werden. Vorrangig soll jedoch das elektronische Meldeportal genutzt werden. Die Entscheidungsbefugnis zur Anordnung eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes liegt als Ermessensentscheidung beim Gesundheitsamt. Erst wenn dieses ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot gegen eine Person angeordnet hat und die Leitung der Einrichtung hiervon unterrichtet, hat diese im Widersetzungsfall der betreffenden Person den Zutritt zu verwehren. Die Leitung kann und muss einer Entscheidung durch das Gesundheitsamt aber nicht vorgreifen. Ihr obliegt lediglich die Meldung an und die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen durch das Gesundheitsamt.
11a.	In welchen Fällen muss die Einrichtungsleitung das Gesundheitsamt informieren und personenbezogene Angaben übermitteln?	Bei Personen ab einem Jahr, aber unter zwei Jahren, muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes nur erfolgen, wenn keine Masern-Schutzimpfung (und auch keine Immunität gegen Masern bzw. keine Kontraindikation) nachgewiesen wird. Bei Personen ab zwei Jahren muss eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgen, wenn nicht zwei Masern-Schutzimpfungen (und auch keine Immunität gegen Masern bzw. keine Kontraindikation) nachgewiesen werden.

		Personen, welche aufgrund einer Impfstoffknappheit keinen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorlegen können und aufgrund einer vom SMS diesbezüglich zugelassenen allgemeinen Ausnahme trotzdem in die/der Einrichtung aufgenommen/tätig werden, sind dem Gesundheitsamt zu melden. Darüber hinaus müssen die Fälle gemeldet werden, bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen. Außerdem müssen die Fälle gemeldet werden, in denen kein neuer Nachweis (bspw. nach Ablauf der Gültigkeit einer zeitlich befristeten Kontraindikation) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises ggü. der Einrichtungsleitung vorgelegt wurde. Keine Meldepflicht besteht bezüglich der Personen, die kraft Gesetzes nicht betreut, beschäftigt oder tätig werden dürfen (siehe auch Frage 12). Es ist ausreichend, wenn die Meldung mit personenbezogenen Angaben über einen unvollständigen Masernschutz durch die Leitung an das Gesundheitsamt zum 15. und zum Ende eines jeweiligen Monats erfolgt.			
12.	Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?(§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7, Absatz 10 Satz 1 IfSG)	Kindertageseinrichtungen		erlaubnispflichtige Kindertagespflege	
		tätige Personen = FK und weitere in der Kita tätige Personen	betreute Personen = Kinder		tätige Personen = KTPP und weitere in der KTP tätige Personen
		Die Leitung darf Personen, die am 1. März 2020 in derselben Einrichtung bereits tätig waren und noch sind und den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen, bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes weiter tätig werden lassen. Ab 2. März 2020: Neue Personen dürfen ohne den erforderlichen Nachweis nicht	Die Leitung darf Kinder, die am 1. März 2020 in derselben Einrichtung bereits betreut wurden und noch werden und den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen, bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes weiter betreuen. Ab 2. März 2020: Neue Kinder dürfen	Die KTPP darf Kinder, die am 1. März 2020 in derselben Einrichtung bereits betreut wurden und noch werden und den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen, bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes weiter betreuen. Ab 2. März 2020: Neue Kinder ohne den erforderlichen	Die KTPP darf Personen, die am 1. März 2020 in derselben Einrichtung bereits tätig waren und noch sind und den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen, bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes weiter tätig werden lassen. Ab 2. März 2020: Neue Personen ohne den erforderlichen Nachweis

		beschäftigt/tätig werden (Ausnahme: Impfstoffknappheit).	ohne den erforderlichen Nachweis nicht betreut werden (Ausnahme: Impfstoffknappheit).	Nachweis dürfen nicht betreut werden (Ausnahme: Impfstoffknappheit).	dürfen nicht beschäftigt/tätig werden (Ausnahme: Impfstoffknappheit).
13.	Wer handelt ordnungswidrig? § 73 Absatz 1a Nummer 7a, 7c, IfSG)	Ordnungswidrig handelt die Leitung bzw. KТПP, wenn sie • die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, • eine Person betreut oder beschäftigt, für die kein Nachweis (siehe Frage 4) vorliegt. Das Bußgeld beträgt bis zu 2.500 EUR.			
14.	Wie ist zu verfahren bei der Aufnahme in die Grundschule bzw. an der Schnittstelle „Grundschule – Hort“?	Ab dem Schuljahr 2022/2023 gilt folgendes Verfahren • Für die Aufnahme an die Grund- bzw. Förderschule kann der Nachweis im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung („SCHAU“) erbracht werden. Gemäß § 26a Absatz 4 SächsSchulG⁹ ist die Schulaufnahmeuntersuchung für alle schulpflichtigen Kinder verbindlich. Im Rahmen der „SCHAU“ erfolgt die Kontrolle des Impfstatus durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)¹⁰. Das Ergebnis der Prüfung wird auf dem Formular „<i>Ergebnis der Schulaufnahmeuntersuchung – Mitteilung an die Eltern</i>“ vermerkt. Mit diesem Formular, aber auch z. B. dem Impfausweis, können die Eltern den Impfschutz gegenüber der Schule nachweisen. Alternativ kann der Impfstatus im Rahmen der SCHAU auf dem Formular „<i>Ergebnis Status Masernschutz – Mitteilung an die Schule/Durchschrift für den Hort</i>“ vermerkt werden. Für die Schnittstelle „Grundschule – Hort“ kann gemäß § 20 Absatz 9 Nummer 3 IfSG die Schulleitung gegenüber der Hortleitung der kooperierenden Horte bestätigen, dass der Nachweis bereits gegenüber der Schulleitung erbracht wurde. Ein gesonderter Nachweis von der Hortleitung ist dann nicht mehr zu erheben.			

Zu weiteren Fragen ist auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums eine FAQ-Liste eingestellt:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

⁹ SächsSchulG = Sächsisches Schulgesetz

¹⁰ Die Formulare werden eingestellt auf dem Kita-Bildungsserver (www.kita-bildungsserver.de).